

Satzung des Vereins "Pechpfoten"

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pechpfoten“ und hat seinen Sitz in 42111 Wuppertal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen „Pechpfoten e.V.“ führen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ 2 – Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Pechpfoten“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Tierschutzgedankens und der Bewahrung von Tieren vor psychischen und physischen Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes. Ziel ist es, Tieren in Not, durch vielfältige Aktivitäten zu helfen und ihnen ein artgerechtes Leben zu ermöglichen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vor allem auf den Schutz von in Deutschland lebenden Haustieren, kann aber auch die in Freiheit lebende Tierwelt und Tiere außerhalb der Landesgrenzen einbeziehen.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist es unter anderem geplant,
 - a) einzelnen, in Not geratenen Tieren zu helfen,
 - b) sich an ausgewählten Tierschutzprojekten zu beteiligen
 - c) den Tierschutzgedanken allgemein durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu fördern
 - d) Spenden zu sammeln, um zum Beispiel bei medizinischen Notfällen unterstützen zu können
 - e) mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen zusammen zu arbeiten.
- (5) Der Verein Pechpfoten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein Pechpfoten e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei Auflösung des Vereins.

- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Der Beitrag ist im voraus fällig für das gesamte Geschäftsjahr und bis 31.01. auf das Vereinskonto zu entrichten. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder einen abweichenden Zahlungsrhythmus vereinbaren; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag nicht - auch nicht in Teilen - zurückerstattet.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 - Mitgliedsformen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Zu Beginn der Mitgliedschaft im Verein besteht die Wahl zwischen „regulärer Vereinsmitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“. Während der Mitgliedschaft kann ein Vereinsmitglied einen Wechsel zwischen den verschiedenen Mitgliedsformen beantragen. Über die Genehmigung des Wechsels entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein reguläres Vereinsmitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Reguläre Vereinsmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in ihren Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Zweck einer Fördermitgliedschaft liegt vor allem in der finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks, ohne sich an der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen. Fördermitglieder können auf Wunsch als Gasthörer an Veranstaltungen teilnehmen jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

(beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

- (2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und stimmt Beschlüsse gemeinschaftlich ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann aus dem Kreis der regulären Vereinsmitglieder einen Vorstandsbeirat benennen, der den Vorstand in seiner Arbeit berät und unterstützt.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. Mailadresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (2) Um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, kann sie zur Überbrückung räumlicher Distanz auch ganz oder teilweise über elektronische Medien durchgeführt werden. Im Protokoll muss dann bestätigt werden, dass alle Teilnehmer permanent elektronischen Zugang zur Versammlung hatten. Über die elektronische Teilnahmemöglichkeit entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/-in geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - d) Wahl eines Protokollführers,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

- g) Bestellung von Rechnungsprüfern.
- (5) Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit erforderlich. Alle übrigen Punkte werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 - (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 - (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

Vorstehende Satzung wurde am 14.02.2016 errichtet.